

Satzung CosDay e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „CosDay“ e.V.

– im Folgenden „Verein“ genannt –

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung, Verbreitung und Bekanntmachung der japanischen Kultur und Kunst, insbesondere der Populärkultur und der japanischen Zeichen- und Animationskunst – der Anime (japanische Animationsfilme) und der Manga (japanische Comics), sowie die Förderung der Völkerverständigung durch die Vermittlung einer anderen Kultur und dadurch einhergehende Begegnungen mit Menschen und anderen Kulturkreisen.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1. Konzeption und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, u. a. mit Ausstellungen, Informations- und Diskussionsmöglichkeiten und Workshops zur japanischen Zeichen- und Filmkunst sowie zur (Populär-)Kultur Japans. Interessierten wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich einander kennenzulernen, sich auszutauschen und sich über die japanische Kultur zu informieren und somit ihre Kenntnisse über die Kunst und Kultur Japans zu vertiefen und anzueignen. Öffentlich bekannt gegebene Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.
 - 2.2. Auf dem Gebiet der japanischen Populärkultur mit Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - 2.3. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Völkerverständigung, Kunst und Kultur.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

7. Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder (Passive Mitglieder) sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Des Weiteren können für interessierte Nicht-Mitglieder Gastmitgliedschaften erteilt werden. Jede natürliche und juristische Person kann auf diese Weise Gastmitglied werden.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Sitzungen teilnehmen.
5. Für die Art und Höhe sowie die Fälligkeit der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Die aktuell gültige Fassung liegt als Anlage bei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge, die im Sinne der Vereinssatzung liegen, zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

1. Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) eigenständig an die Mitgliederverwaltung zu übermitteln. Bei Missachtung ist die Mitgliederverwaltung nicht verpflichtet, diese Daten eigenständig zu ermitteln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (z.B. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Richtlinien für Aufwendungsersatz

1. Jedes Vereinsmitglied kann seinen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag geltend machen.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrtkosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen Pauschal- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
4. Dem Vorstand bleibt es offen, Anträge auf Aufwendungsersatz abzulehnen, sollte es die finanzielle Lage des Vereins nicht zulassen oder nicht gerechtfertigt sind. Der Antrag ist schriftlich und in elektronischer Form oder nur elektronischer Form gegenüber dem Mitglied abzulehnen oder zuzusagen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - 1.2. der Vorstand (§ 11)

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung wird bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen anhand der Mitgliederliste und durch Kontrolle der Beitragszahlung festgestellt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 amtierende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden der Mitgliederversammlung gestellt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten, eingetragenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - 1.2. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3. Den Vorstand zu wählen,
 - 1.4. Über die Satzung, Änderungen an der Satzung sowie der Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - 1.5. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im **zweiten** Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auch in elektronischer Form – als E-Mail – zugestellt werden, wenn dies vom Mitglied zugestimmt wurde. In diesem

Fall verzichtet das Mitglied freiwillig auf die schriftliche Zustellung per Post. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- 2.1. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon, Videokonferenz sowie geeigneter Software) oder in einer gemischten Versammlung (Hybride Mitgliederversammlung) aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Anwesenheitssitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in hybriden Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - 2.2. Bericht des Vorstands,
 - 2.3. Bericht des Kassenprüfers,
 - 2.4. Entlastung des Vorstands,
 - 2.5. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - 2.6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - 2.7. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zu Verabschiedungen von Beitragsordnungen,
 - 2.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
 5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
 6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

§ 11 Vorstand

Die geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Ein/e Vorsitzende/r,

Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,

Ein/e Schatzmeister/in,

Ein/e optional stellvertretende/r Schatzmeister/in (geregelt in §11 Absatz 8)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach dem Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seine Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sowie der/die stellvertretende Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch eine Neuwahl des betroffenen Postens möglich (konstruktives Misstrauensvotum).
6. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zur Angleichung an steuerrechtliche Vorschriften oder an Anforderungen des Vereinsregisters ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit hiervon nicht die Mitgliedsrechte berührt werden.
7. Die Vertretungsmacht der geschäftsführende Vorstand ist bei Rechtsgeschäften umfassend unbeschränkt.
8. Mitglieder können über die Mitgliederversammlung eine/n stellvertretenden Schatzmeister wählen. Wenn kein stellvertretender Schatzmeister bestellt werden kann, wird der Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens greift §10 Absatz 4 der Satzung.
9. Nach §11 Absatz 4 und Absatz 8 können Vorstandsmitglieder außerhalb der Wahlperiode in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer wird an die Wahlperiode des amtierenden Vorstandes gebunden und kann diese nicht überschreiten

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Beisitzern
 - 1.2. Geschäftsführer (sofern § 13 Absatz 2 in Anspruch genommen wird)
2. § 11 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Darunter fallen:
 - 1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 1.3. Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
 - 1.4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen, der im Sinne der Satzung die Kassengeschäfte des Vereins führt und die Buchhaltung erstellt.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand/erweiterter Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Der Vorstand/erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wovon einer geschäftsführender Vorstand sein muss. Oder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wurde. Wenn durch das Ausscheiden oder nicht die Aufstellung bei einer Mitgliederversammlung kein erweiterter Vorstand vorliegt, müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein, um eine Beschlussfähigkeit zu erreichen.
4. Der Vorstand/erweiterter Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes/erweiterten Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 15 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung können bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich, am Tag der Kassenprüfung den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Bei Rücktritt eines Kassenprüfers kann der Vorstand kommissarisch einen neuen Kassenprüfer benennen oder eine juristische Person beauftragen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Zur kommenden Mitgliederversammlung kann ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. In diesem Fall ist die Amtsdauer an die Wahlperiode des Vorstandes gebunden und kann diese nicht überschreiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke Vermögen vorhanden, so fällt es an den Verein „Animexx e.V.“, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Völkerverständigung sowie Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzerklärung

1. Der Verein schützt die personenbezogene und personenbeziehbare Daten seiner Mitglieder. Er verarbeitet die personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten unter der Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften der DSGVO und BDSG.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung (auch Datenschutzerklärung genannt), in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
3. Die Datenschutzordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach rechtlichen Vorgaben oder Änderungen sowie bei Einsatz neuer Diensten korrigiert oder erweitert werden. Die Änderungen sind in Vorstandssitzungen einzureichen und mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen.

4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds stimmt das aufzunehmende Mitglied der Datenschutzordnung zu. Bei Nichtzustimmung kann keine Aufnahme des Mitgliedschaftsverhältnisses erfolgen. Bei Widerruf endet die Mitgliedschaft. Genaueres ist der Datenschutzordnung zu entnehmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam.
In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.

§ 19 Liquidatoren & Inkrafttreten

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Der vorstehende Satzungsinhalt wurde während der Gründungsversammlung am 01.01.2011 beschlossen und tritt sofort und unverzüglich in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.01.2023